OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400449/9/Zo/HUE

Datum:
Linz, 1. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Dr. W K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.1.2020, Zl. BHLL/919100059355/19, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. September 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag in Höhe von 60 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.1.2020, Zl. BHLL/919100059355/19, wurde über Herrn Dr. W K (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz (BStMG) verhängt, da er am 23. April 2019, 09:14 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der A1, Strkm. 172,06, Abschnitt Traun-Ansfelden, Fahrtrichtung Wien, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben: Die Klebevignette sei zur Tatzeit mit der Trägerfolie am Fahrzeug und damit nicht entsprechend den Vorgaben der Mautordnung angebracht gewesen, weshalb das „X“ der Trägerfolie sichtbar gewesen sei.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung durch das vorliegende Beweisfoto nachgewiesen sei und die gegenständliche Verwaltungsübertretung in keinem engen zeitlichen Zusammenhang zu einer weiteren gleichartigen Übertretung des Bf am 31.1.2019 stehe, weshalb eine neuerliche Strafe auszusprechen gewesen sei.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf mit Schriftsatz vom 10.5.2020 rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass die Vignette von einem Tankstellenmitarbeiter nach Kauf der Vignette am Kfz angebracht worden sei. Erst nach Erhalt einer „Rechnung der ASFINAG“ (gemeint wohl: Ersatzmautangebot) vom 26.2.2019 für die Beanstandung einer Fahrt am 31.1.2019 habe der Bf die Vignette „genauer betrachtet“. Weder auf dem Anbringungshinweis auf der Rückseite der Vignette noch auf der Rechnung sei die Rede davon, dass das sichtbare „X“ nicht zulässig sei. Die Nichtinformation des Bf durch die ASFINAG über diese Unzulässigkeit der Anbringung liege im Verschulden der ASFINAG. Die Strafe in der Strafverfügung der Behörde vom 24.5.2019 habe der Bf einbezahlt. Damit sei sein „Irrtum als Ausländer“ bezahlt und es liege im gegenständlichen Fall eine unzulässige Doppelbestrafung vor. Weitere einschlägige Verstöße mit dieser Vignette habe es nicht gegeben.

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt:

Beweis wurde erhoben durch den mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.5.2020 vorgelegten verfahrensgegenständlichen Akt und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. September 2020.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Bf hat am 23. April 2019, 09:14 Uhr, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der A1 bei Strkm 172,06, Gemeinde Ansfelden, in Fahrtrichtung Wien gelenkt, ohne dass am Kfz eine gültige Vignette nach § 10 BStMG zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ordnungsgemäß angebracht war: Die Jahresvignette wurde mitsamt der Trägerfolie auf der Windschutzscheibe des Kfz angebracht, sodass das auf der Trägerfolie aufgedruckte „X“ ersichtlich war. Dies ist durch das vorliegende Beweisfoto erwiesen und wurde auch nicht bestritten.
Der Zulassungsbesitzer wurde am 28. Mai 2019 schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung ist nicht entsprochen worden.

Der Bf wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde vom 24. Mai 2019, Zl. BHLL/919100026715/19, wegen einer gleichartigen (aber nicht der gegenständlichen) Verwaltungsübertretung am 31. Jänner 2019 bestraft. Den Strafbetrag für dieses Mautvergehen hat der Bf am 21. August 2019 einbezahlt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

Punkt 2.2.1 der Mautordnung besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist. Jede andere Art der Anbringung [z.B. durch (zusätzliche) Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie] ist nicht

gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen.

Die Klebevignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3000 Euro zu bestrafen.

III.2. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war eine Jahresvignette auf der Windschutzscheibe des Kfz angebracht, welche – entgegen den Anbringungsvorschriften von Punkt 2.2.1 der Mautordnung – nicht von der Trägerfolie abgezogen und damit nicht (gänzlich) mit dem originären Vignettenkleber auf die Windschutzscheibe befestigt wurde, weshalb auf dem Beweisfoto das auf der Trägerfolie aufgedruckte „X“ ersichtlich ist. Der Bf hat somit das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Der Bf bringt vor, dass die Vignette von einem Tankstellenmitarbeiter nicht ordnungsgemäß aufgeklebt worden sei. Damit ist für den Bf nichts zu gewinnen: Jeder Lenker eines Kfz hat sich vor jeder Benützung einer Mautstrecke eigeninitiativ vom Vorhandensein und der korrekten Anbringung einer gültigen

Klebevignette auf der Windschutzscheibe zu überzeugen. Diesbezüglich besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat (im konkreten Fall: Anbringungsvorschriften von Klebevignetten), ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, Zl. 97/06/0224). Auf die eindeutigen Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Trägerfolie ist zusätzlich hinzuweisen. Diesbezügliche ASFINAG-Verpflichtungen, wie sie dem Bf in seinen Stellungnahmen vorschweben, existieren nicht.

Auch kann im gegenständlichen Fall kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot für die Mautvergehen am 31.1.2019 und 23.4.2019 vorliegen, da der Bf zwischen diesen Delikten (Tattagen) eine Mautstrecke nicht nur verlassen sondern vor der verfahrensgegenständlichen Tat auf eine Mautstrecke neuerlich aufgefahren ist. Jedes neuerliche Befahren von Mautstrecken löst die Lenkerpflichten und gegebenenfalls ein neues Delikt aus. Demzufolge waren die beiden Mautdelikte am 31.1.2019 und 23.4.2019 auch als zwei Delikte getrennt zu bestrafen.

Der Bf hat sich – wie er selbst in seinen Stellungnahmen eingeräumt hat – erstmals nach Erhalt des ersten Ersatzmautangebotes (rudimentär) mit den Anbringungsvorschriften von Klebevignetten beschäftigt. Damit ist er als Lenker des Kfz seinen Erkundigungs- und Überprüfungsverpflichtungen vor Befahren von Mautstrecken nicht nachgekommen, weshalb es zur gegenständlichen Verwaltungsübertretung gekommen ist. Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass im angefochtenen Bescheid die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, wodurch die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang sind. Mildernd wirkt lediglich die (bei ausländischen Lenkern häufig gegebene) Unbescholtenheit in Österreich zur Tatzeit und das Tatsachengeständnis, welches jedoch im Hinblick auf die Beweislage (Beweisfoto) nicht allzu stark ins Gewicht fällt. Aus diesem Grund erscheint die Verhängung der Mindeststrafe angemessen.

Überwiegende Milderungsgründe iSd § 20 VStG sind nicht ersichtlich und liegen auch nicht vor. Inwiefern die Mitteilung des Bf, die beanstandete Vignette (nach der Tat) vom Kfz entfernt zu haben, mildernd zum Tragen kommen könnte, ist nicht ersichtlich.

Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kam aufgrund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht: Hinsichtlich seines Verschuldens ist zugunsten des Bf von Fahrlässigkeit auszugehen, dass er sich vor dem Befahren einer Mautstrecke nicht über die Anbringungsvorschriften von Klebevignetten informiert bzw. die korrekte Anbringung der Vignette nicht kontrolliert hat. Dieser Verschuldensgrad ist jedoch durchaus deliktstypisch und rechtfertigt die Erteilung einer Ermahnung keineswegs.

Es war somit im Ergebnis die Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen, der angefochtene Bescheid zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Mautpflicht ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl